Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 38.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,750.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 10. Sonnabend den 10. Januar 1885. 79. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 11. Januar, Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die Hundesteuer beträgt **20 Mark jährlich** für jeden hier gehaltenen steuerpflichtigen Hund.

Indem wir dies hierdurch wiederholt bekannt machen, fügen wir folgende im Gesetze vom 18. August 1868 enthaltenen beziehentlich nach §. 4 dieses Gesetzes von uns getroffenen Bestimmungen hinzu:

§. 1. Die **volle Jahressteuer** ist für jeden Hund, welcher am 10. Januar des betreffenden Jahres hier gehalten oder später im Laufe des Jahres hier angeschafft wird, zu entrichten. Ausgenommen sind:

a. **junge Hunde** bis zur nächsten Consignation, also bis zum 10. Januar des folgenden Jahres, jedenfalls aber so lange, als sie gesäugt werden;

b. **Hunde, welche an anderen Orten im Königreiche Sachsen** gehalten und versteuert waren, im Laufe des Steuerjahres aber hierher gebracht worden sind, bis zum nächsten Steuertermine, also ebenfalls bis zum 10. Januar des folgenden Jahres.

§. 2. Die Steuer für die **am 10. Januar** jeden Jahres als dem **gesetzlichen Normaltage** mittelst der Hausliste consignirten Hunde ist **bis zum 31. desselben Monats**, die Steuer für jeden im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund **binnen 14 Tagen, vom Tage der Anschaffung an**, bei Vermeidung executivischer Einziehung gegen Quittung und Empfang der Steuermarke an die Hundesteuer-Einnahme zu entrichten.

§. 3. **Wer die Hundesteuer hinterzieht, insbesondere einen am Consignationstage gehaltenen Hund verheimlicht, oder es unterläßt, einen im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen, von Zeit der Anschaffung an, bei der Hundesteuer-Einnahme zur Versteuerung anzumelden, verfällt in die im §. 7 des Gesetzes geordnete Strafe des dreifachen Betrages der Steuer, sonach in eine Strafe von 60 Mark.**

§. 4. Wer ein Steuerzeichen ohne den Hund, für welchen dasselbe gelöst ist, an Dritte überläßt, wer ein für einen jungen Hund ohne Steuerzahlung (§. 1a) empfangenes Zeichen einem steuerpflichtigen Hunde anlegt, sowie Derjenige, welcher von Anderen ein Steuerzeichen ohne den betreffenden Hund behufs der Verwendung erwirbt, verfällt ebenfalls der Strafe der Steuerhinterziehung.

§. 5. In gleiche Strafe sind ferner Diejenigen zu nehmen, welche die Steuerzeichen anderer Orte zur Umgehung der hiesigen Steuer mißbrauchen.

Die oben in §. 1 unter b gedachte gesetzliche Befreiung greift nur dann Platz, wenn der fragliche Hund von einer an dem betreffenden Orte wohnhaften Person besessen und versteuert worden war, ehe er hierher gebracht wurde. Personen, welche auswärts Grundstücke besitzen, aber in Leipzig wesentlich wohnhaft sind, haben ihre Hunde hier zu versteuern, dafern sie dieselben hier regelmäßig bei sich haben.

§. 6. Wer im Laufe eines Steuerjahres einen nach §. 1 unter a und b nicht zu versteuernden Hund anschafft, bei sich aufnimmt oder beim Umzuge mit hierher bringt, hat dies **binnen 14 Tagen** bei einer Ordnungsstrafe von 5 ℳ bei unserer Hundesteuer-Einnahme anzuzeigen und gegen Erlegung von 25 ₰ ein Steuerzeichen zu lösen. Hierbei ist das Alter junger Hunde durch thierärztliche Zeugnisse, die anderwärts erfolgte Versteuerung aber durch Steuerzeichen und Quittung nachzuweisen.

§. 7. Wer sich nur zeitweilig hier aufhält und Hunde bei sich führet, hat, dafern der Aufenthalt die Dauer von 14 Tagen erreicht, binnen dieser Frist bei 5 ℳ Strafe für jeden Hund ein Steuerzeichen gegen Erlegung von 25 ₰ zu lösen.

Wird hierbei die erfolgte Versteuerung an einem anderen Orte des Königreiches Sachsen nachgewiesen, so hat es hierbei zu bewenden.

Entgegengesetzten Falles ist ein die Steuer deckender Betrag zu deponiren, und es wird hiervon bei der Abreise ein der Zeit des Aufenthaltes entsprechender Steuerbetrag innebehalten, der Rest aber gegen Rückgabe des Zeichens zurückerstattet. Hierbei wird für 1 bis 6 Tage 30 ₰ für jede Woche, sofern nicht ein Monat erfüllt ist, 40 ₰ für jeden Monat 1 ℳ 50 ₰ an antheiliger Steuer erhoben. Bei der Berechnung nach Wochen und Monaten wird die angefangene Woche beziehentlich der angefangene Monat für voll angenommen.

Gasthalter und Logiswirthe haben bei 5 ℳ Strafe die bei ihnen wohnenden Fremden von vorstehenden Bestimmungen in Kenntniß zu setzen.

§. 8. **Besitzer von Hündinnen**, welche geworfen haben, sind verpflichtet, dies und die Rasse, die Zahl und das Geschlecht der geworfenen Hunde bei 5 ℳ Strafe binnen 14 Tagen bei der Hundesteuer-Einnahme anzuzeigen, auch, so weit die jungen Hunde hier bleiben sollen, für jeden derselben ein Steuerzeichen für 25 ₰ zu lösen.

§. 9. Die Steuerzeichen sind von den Hunden **am Halsbande** zu tragen. **Hunde, welche außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Localitäten ohne giltige Marken am Halsbande getroffen werden, sind vom Caviller wegzufangen und die Besitzer sind um 3 Mark zu bestrafen.**

Binnen drei Tagen können die eingefangenen Hunde gegen Nachweis der Bezahlung der Strafe und Steuer, sowie von 50 ₰ Fanggebühr und 1 ℳ für jeden Tag Futtergeld ausgelöst werden, nach Ablauf dieser Frist aber sind dieselben zu tödten.

Diese Vorschriften leiden auch auf solche Hunde Anwendung, welche nach dem Obigen der Steuer nicht unterworfen sind, oder bezüglich welcher die Anmeldefrist noch nicht abgelaufen ist (§. 1 und §. 7).

§. 10. Im Falle unverschuldeten Verlustes der Steuermarke wird gegen Erlegung von 1 ℳ 50 ₰ eine andere ausgehändigt, welche aber zurückzugeben ist, wenn die verlorene sich wieder findet.

Ueber die Hundesteuer sind vielfach irrige Ansichten verbreitet, zu deren Berichtigung wir auf Folgendes hinweisen.

Die Steuerpflicht ist begründet, **sobald überhaupt ein Hund gehalten wird.** Ob derselbe Eigenthum der Person ist, welche ihn bei sich hat, oder nicht, ist völlig gleichgiltig, und etwaige besondere Umstände, welche den Besitz des Hundes herbeigeführt haben, können nicht von der Steuerpflicht befreien.

Daher sind Hunde, welche zugelaufen sind, welche man auf Probe oder in Pflege hat, welche man nicht dauernd zu behalten beabsichtigt, sowie diejenigen, mit denen Handel getrieben wird u. s. w., keineswegs steuerfrei.

Ebensowenig befreit die Abschaffung oder der Verlust eines consignirten oder im Laufe des Steuerjahres angeschafften Hundes, für welchen die Steuer noch rückständig ist, von der Pflicht zu deren Entrichtung.

Die Steuer ist nach dem Obigen fällig am 10. Januar jeden Jahres, beziehentlich am 14. Tage nach der Anschaffung des betreffenden Hundes. Wenn kurze Zeit danach ein Hund abgeschafft wird oder sonst in Wegfall kommt und deshalb um Erlaß der Steuer nachgesucht wird, kann nach Befinden ein solcher Erlaß bewilligt werden. Aber die sogenannte Abmeldung des Hundes bei der Hundesteuer-Einnahme ist in dieser Hinsicht wirkungslos.

Säumige Steuerpflichtige haben sich sofortiger Execution zu gewärtigen, und es ist keineswegs erforderlich, daß eine Erinnerung vorhergeht.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung in §§ 5, 6 und 7 des Gesetzes haben die Hunde das Steuerzeichen **am Halsbande** zu tragen, und es wird daher dem Gesetze nicht entsprochen, wenn die Zeichen am Maulkorbe befestigt werden. Hiernach ist die zu Abwendung der gesetzlichen Strafe häufig gebrauchte Entschuldigung hinfällig, daß ein Steuerzeichen zugleich mit dem Maulkorb abhanden gekommen sei.

Uebrigens sprechen wir die Erwartung aus, daß die Hausbesitzer beziehentlich Administratoren der Häuser bei den Consignationen der Hunde für die richtige Ausfüllung der Hausliste Sorge tragen werden, insonderheit sich genaue Kenntniß davon verschaffen werden, ob und welche Hunde gerade am 10. Januar im Hause vorhanden sind, damit Ungenauigkeiten, wie sie seither nicht selten vorgekommen sind, vermieden werden. Auch sind die Hauslisten vorschriftsmäßig von den Besitzern oder Administratoren der Häuser, nicht aber von den Hausmännern zu unterzeichnen.

Leipzig, den 29. December 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Koch.

Bekanntmachung.

Wir machen hierdurch öffentlich bekannt,

1) daß alle in Leipzig wohnhaften Knaben, welche Ostern 1883 und Ostern 1884 aus einer der hiesigen Volksschulen entlassen worden oder von einer höheren Schule abgegangen sind, ohne im letzteren Falle das 15. Lebensjahr vollendet und die Classe erreicht zu haben, welche diesem Alter nach dem Plane der Schule entspricht, zu dem Besuche der **Fortbildungsschule für Knaben** verpflichtet sind;

2) daß die Anmeldung derselben, wenn sie im Bezirk der I. Fortbildungsschule wohnhaft sind, bei Herrn Director Büschmann, dafern sie sich aber im Bezirk der II. Fortbildungsschule aufhalten, bei Herrn Director Dr. Stoerl zu erfolgen hat;

3) **daß auch diejenigen Knaben anzumelden sind, welche aus irgend einem Grunde von dem Besuche der städtischen Fortbildungsschule entbunden zu sein glauben;**

4) daß hier einziehende Knaben, welche Ostern 1882, 1883 und 1884 aus einer auswärtigen Volksschule entlassen worden sind, ebenfalls zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet und sofort, **spätestens aber binnen drei Tagen nach dem Einzuge,** bei dem Director der Fortbildungsschule ihres Bezirks anzumelden sind;

5) daß Eltern, Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ, die im Falle der Nichterlegung in Haft umzuwandeln ist, **die schulpflichtigen Knaben zu dieser Anmeldung anzuhalten oder letztere selbst vorzunehmen haben.**

Leipzig, den 7. Januar 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Lehnert.

Bekanntmachung.

Zur Bewerbung um das erledigte erste Diaconat an der hiesigen Peterskirche, welches mit einem Gehalte von jährlich 4300 ℳ und freier Wohnung ausgestattet ist, wird hierdurch mit dem Bemerken aufgefordert, daß Gesuche unter Beifügung von Zeugnissen bis zum 15. Januar 1885 bei uns einzureichen sind.

Leipzig, den 24. December 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kretschmer.

Bekanntmachung.

Die am 27. November v. J. **zum Verkaufe versteigerten 7 Bauplätze** des **Baublocks II** des **Nördlichen Bebauungsplanes** sind den **Höchstbietern zugeschlagen** worden und werden daher die übrigen Bieter ihrer Gebote in Gemäßheit der Versteigerungsbedingungen hiermit entlassen.

Leipzig, den 7. Januar 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Cerutti.

Höhere Schule für Mädchen.

Anmeldungen zur Osteraufnahme erbitte ich mir Freitag, den 16. und Sonnabend, den 17. d. M. von 9—12 Uhr.
Geburtsschein, Impfschein und Michaeliscensur sind vorzulegen.
Prof. Dr. W. Nöldeke.

Eutritzsch. Behufs Durchführung der Albertstraße soll das von Herrn Kaufmann **Engler** erworbene Scheunen-, Schuppen-, Stall- und Wohngebäude auf den Abbruch verkauft werden und ist als Verkaufstermin

der 19. Januar 1885, Vormittags 11 Uhr

anberaumt worden.

Es werden Alle, welche gesonnen sind, diese Baulichkeiten zum Abbrechen zu erwerben, aufgefordert, sich zu obengedachter Zeit im Gemeindeamte allhier einzufinden und Gebote abzugeben.

Die Bedingungen sind daselbst zu erfahren.

Eutritzsch, am 30. December 1884.

Der Gemeinderath.
Thomas.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen **Commis Arno Johannes Neumann, geboren am 11. Februar 1862 zu Dresden, zuletzt in Leipzig,** welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichts-Gefängniß zu Halle a/S. abzuliefern.

Halle a/S., den 5. Januar 1885.

Königliche Staatsanwaltschaft.
v. Moers.

Beschreibung. Alter: ca. 23 Jahre. Statur: groß. Größe: 1.70 m. Haare: dunkelblond. Augenbrauen: blond. Bart: blonder Schnurrbart. Kleidung: graues Jaquet, graue Hose, Lederschuhe, baumwollenes Hemd, ziemlich hoher Filzhut.

Nichtamtlicher Theil.

Die afrikanische Conferenz.

Am Mittwoch sind der Conferenz die Bedingungen vorgelegt worden, unter welchen fortan Besitzergreifungen an der afrikanischen Küste erfolgen sollen. Sie bestehen in zwei Puncten: Mit der Besitzergreifung muß eine Anzeige an die Conferenzmächte von dem Geschehenen verbunden werden und die den Schutz oder den Besitz ausübende Macht verpflichtet sich, auf dem besetzten oder unter ihren Schutz gestellten Gebiete eine Rechtsprechung zu errichten, durch welche der Friede aufrecht erhalten, erworbenen Rechten Achtung verschafft und Freiheit von Handel und Durchgangsverkehr geschützt werden. Die Erklärung hat nicht sogleich die Zustimmung der versammelten Vertreter der Mächte gefunden, sondern mehrere derselben wollen erst Instructionen von ihren Regierungen einholen. Es ist aber wohl kaum anzunehmen, daß einzelne Mächte ihre Zustimmung zu dem Vorschlage versagen werden, denn die Erklärung steht im vollen Einklange mit den übrigen bereits gefaßten Beschlüssen der Conferenz. Das, was im Congo- und Nigergebiet als nützlich und im Interesse aller Mächte liegend anerkannt ist, kann in anderen Gegenden Afrikas nicht als schädlich oder unannehmbar erachtet werden. Der einzige Gesichtspunct, welcher zu Zweifeln führen könnte, wäre der, ob durch die Annahme der Erklärung bereits bestehende Rechte angetastet werden, dieser Zweifel verschwindet aber sogleich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß es sich ja überhaupt nur um zukünftige Besitz- und Schutzrechte handelt und daß keine Macht vor der andern dadurch einen Vorzug erhält. Vielleicht ist es aber gerade der Grundsatz der vollen Gleichberechtigung, an welchem diese oder jene Macht Anstoß nimmt, denn diese Gleichberechtigung bestand bisher nicht. Die Colonialmächte verfuhren bei der Besitznahme herrenloser oder von uncultivirten Völkern bewohnter Gebiete völlig willkürlich, nur das Recht des Stärkeren galt, der besitzergreifende Staat kümmerte sich nicht um bestehende Rechte und band sich auch nicht an irgend welche Beschränkungen seines Rechtes für die Zukunft. Wollte sie Zollschranken errichten für den Handel und den Durchgangsverkehr, so blieb ihr das unbenommen, und der jüngst geplante Vertrag zwischen Portugal und England über die Schließung der Congomündungen für den freien Handels- und Schifffahrtsverkehr legte Zeugniß davon ab, daß diese Praxis bis in die neueste Zeit hinein geübt wurde. Aber gerade um die Gefahr, welche die Errichtung von Verkehrsschranken den übrigen Mächten bereitet, zu verhindern, ist ja die afrikanische Conferenz zusammenberufen worden, und auch die Hauptvertreter des bisherigen Systems der Willkür haben durch die Annahme des Grundsatzes von Handels- und Schifffahrtsfreiheit im Congo- und Nigergebiet ihr Einverständniß mit der Aufstellung und Durchführung völkerrechtlicher Grundsätze für das Verfahren in den Colonien erklärt. Die erste Beschränkung, welche sich die Colonialmächte auferlegten, war die Verpflichtung zur Unterdrückung des Sclavenhandels. Diese Verpflichtung ist von den Conferenzmächten in feierlicher Form aufs Neue anerkannt worden. Das konnte um so leichter geschehen, als die Sclaverei von allen Culturvölkern, von den amerikanischen Südstaaten seit dem Jahre 1864 auf das Entschiedenste verdammt wird. Leider besteht sie ja trotzdem noch unter verschiedenen Formen fort, aber die fortschreitende Cultur bürgt dafür, daß sie auch da, wo sie noch besteht, allmälig verschwinden wird. Eine andere Frage ist, ob die alten Colonialmächte sich in Zukunft Beschränkungen für die von ihnen zu erwerbenden Gebiete unterwerfen sollen, ob sie die Besetzung herrenloser Gebiete oder die Aufrichtung der Schutzherrschaft erst der Zustimmung der übrigen Mächte unterbreiten sollen. Es mag das gewisse Unbequemlichkeiten haben, aber der Besitz ist dann auch um so gesicherter, jedem Einspruch entzogen. Für Ränke ist dann allerdings kein Raum mehr, ältere Besitzansprüche müssen sofort geltend gemacht werden, oder die Besitzergreifung ist anzuerkennen. Die Hervorsuchung alter verjährter Ansprüche, Einwendungen und Winkelzüge, wie sie von England bei der Erwerbung Angra Pequenas durch Deutschland beliebt worden sind, lassen sich dann freilich nicht mehr in Scene setzen, das Besitzverhältniß muß sofort klar gestellt werden. Wie nothwendig eine solche Regelung ist, zeigt die gegenwärtige Haltung der Colonialregierungen Australiens angesichts der deutschen Erwerbung der Nordostküste von Neu-Guinea. Diese Regierungen machen keine älteren Besitzansprüche geltend, sondern berufen sich nur auf das Interesse, welches Australien daran hat, daß sich nicht andere Mächte in der Südsee festsetzen. Daß dieser Einspruch hinfällig ist, bedarf keines Beweises, aber er beweist, wie nöthig es ist, völkerrechtliche Bestimmungen an die Stelle des bisherigen Zustandes zu setzen. Die Conferenz geht nicht so weit, allgemein gültige Regeln für die Besitzergreifung herrenloser Gebiete aufzustellen, sondern sie beschränkt diese Regeln auf die afrikanische Küste. Hier ist überall noch jungfräulicher Boden, wo keine Ansiedelungen bestehen, da hat auch noch keine Macht Rechte erworben, wenn also eine Besitzergreifung stattfindet, dann ist die Sache sehr einfach zu erledigen, mit der Anzeige an die übrigen Mächte von dem Geschehenen ist sie abgethan. Denn solche Einwendungen, wie sie noch vor Kurzem von Lord Derby im englischen Parlament erhoben wurden, haben heute keinen Sinn mehr, keine europäische Macht würde es gelten lassen, wenn England erklärte, daß ihm die Nähe seiner Besitzungen ein natürliches Recht auf das benachbarte von einer andern Macht besetzte Gebiet einräume. Die Erklärung in Betreff der Besitzergreifung läßt es unbestimmt, in welcher Richtung sich die Einwendungen anderer Mächte bewegen können, aber es ist zweifellos, daß nicht jede Besitzergreifung ohne Weiteres anerkannt werden kann. Wenn es also England beispielsweise belieben sollte, von ganz Südafrika Besitz zu ergreifen, so würden alle Mächte, die dort Ansiedlungen haben, dagegen Einspruch erheben, es versteht sich von selbst, daß irgend ein Besitztitel vorhanden sein muß, auf Grund dessen die Besitzergreifung geschieht. Solcher Titel sind in erster Linie Handelsniederlassungen und ferner Kaufverträge, auf Grund deren Land von den bisherigen Besitzern erworben wurde. Aber auch solche Verträge haben keinen Werth, wenn dann das erworbene Gebiet von der betreffenden Macht unbenutzt gelassen wird, es tritt dann die berechtigte Vermuthung auf, daß die Erwerbung nur pro forma geschah, um eine andere Macht, welche ein näheres Interesse an der Erwerbung hatte, daran zu hindern. Um solche Scheinerwerbungen zu verhindern, dazu dient die Bestimmung, daß die besitzende oder Schutz gewährende Macht in den von ihnen besetzten Landstrichen oder Orten eine Gerichtsbarkeit herzustellen und zu erhalten verpflichtet ist, welche hinreicht, die Wahrung des Friedens und die Achtung der erworbenen Rechte, sowie die Bedingungen, unter welchen die Freiheit des Handels und des Durchgangsverkehres gewährleistet worden ist, durchzuführen.

Es ist klar, daß die Einsetzung eines Consuls und einer Controlbehörde analog derjenigen gemeint ist, welche den Handels- und Schifffahrtsverkehr auf dem Congo zu regeln bestimmt ist. Damit sind die Mächte, welche in Zukunft an der afrikanischen Küste Land erwerben, gebunden, sich denselben völkerrechtlichen Vorschriften zu unterwerfen, welche vorläufig für das Congo- und Nigergebiet als zwingend anerkannt sind. Es könnte das auf den ersten Blick als lästig und als eine unnöthige Beschränkung der Handlungsfreiheit erscheinen, in Wahrheit aber ist dadurch nur dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller Mächte gesetzliche Geltung verschafft und solchen Verhältnissen vorgebeugt, welche zur afrikanischen Conferenz geführt haben. Eine Macht, die Handels- und Verkehrsschranken in überseeischen Gebieten einführt, schädigt dadurch die übrigen Mächte, welche dort Handel treiben wollen und da, wo sie ein Besitzrecht ausüben, solche Schranken nicht aufrichten. Wo solche Schranken bereits bestehen, mögen sie erhalten bleiben, bis sie von den betreffenden Mächten im eigenen Interesse aufgegeben werden, wo sie aber noch nicht vorhanden sind, sollen sie auch nicht errichtet werden dürfen, um die naturgemäße Entwicklung nicht zu stören. Das ist der Sinn der Erklärung, deren Annahme in einer der nächsten Conferenzsitzungen bevorsteht. Der bisherige Verlauf der Conferenz berechtigt zu der Hoffnung, daß auch die noch bestehenden Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt werden, wozu besonders die Neutralisirung des Congogebiets gehört. Frankreich hat sich noch nicht mit der afrikanischen Gesellschaft über die Grenzen des derselben gehörigen Gebiets zu einigen vermocht und es scheint, daß die Anerkennung der Gesellschaft sich noch längere Zeit hinausziehen wird. Dann würde die Erklärung über die Neutralisirung des Congogebiets unter dem Vorbehalt der Einigung Frankreichs und der afrikanischen Gesellschaft über die Grenzen des Gebiets der letzteren erlassen werden können. Stanley hat bekanntlich die Befürchtung ausgesprochen, daß es um die Gesellschaft geschehen sei, wenn die Einigung mit Frankreich nicht noch vor Schluß der Conferenz erreicht werde. Diese Befürchtung geht wohl zu weit, nachdem die afrikanische Gesellschaft bereits von den meisten europäischen Mächten anerkannt ist. Frankreich hat bisher in allen die Conferenz betreffenden Angelegenheiten so viel Tact und Verständniß für die Wichtigkeit derselben bewiesen, daß die Annahme gerechtfertigt erscheint, diese Macht werde nicht selbst Hindernisse aufrichten, welche einen gedeihlichen Fortgang und das endgiltige Zustandekommen der Conferenzwerke verzögern. *

Leipzig, 10. Januar 1885.

* Der **Bundesrath** hielt am Mittwoch unter dem Vorsitz des königlich bayerischen Bevollmächtigten, Gesandten zc. Grafen von Lerchenfeld-Köfering eine **Plenarsitzung** ab. Es wurde in derselben beschlossen, dem vom Reichstag angenommenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Artikels 32 der Reichsverfassung, die Zustimmung zu versagen, dagegen dieselbe dem gleichfalls vom Reichstage angenommenen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter, zu ertheilen. Vorlagen, betreffend den Antrag Preußens wegen eines Zusatzes zum §. 12 des Gesetzes über die Erhebung der Zuckersteuer, den Beginn und das Ende des Rechnungsjahres bei der Unfallversicherung, die Ausdehnung der Unfallversicherungspflicht der Bauarbeiter auf Tüncher, Verputzer, Gypser und Gewerbtreibende ähnlicher Art, wurden den zuständigen Ausschüssen überwiesen. Von mehreren Eingaben wegen Erhöhung der Eingangszölle für landwirthschaftliche Erzeugnisse nahm die Versammlung Kenntniß und genehmigte die Entwürfe zu Gesetzen für Elsaß-Lothringen, welche sich auf die Einrichtung des Grundbuchwesens und die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen beziehen. Endlich wurde über die geschäftliche Behandlung verschiedener Eingaben Beschluß gefaßt.

* Auf die von dem Magistrate der Stadt Berlin anläßlich des Jahreswechsels an Ihre k. k. Hoheiten den Kronprinzen und die Frau Kronprinzessin gerichteten Glückwunsch-Adressen sind folgende Antworten eingegangen:

„Mit aufrichtigem Dank habe Ich das freundliche Schreiben erhalten, in welchem Mir der Magistrat nach altem Brauche seine Glückwünsche zum 1. Januar darbringt und zugleich der Erlebnisse theilnehmend gedenkt, welche das abgelaufene Jahr für Mich einschloß. Der Rückblick auf dasselbe giebt Mir begründeten Anlaß, Meiner Genugthuung über den glücklichen Aufschwung Ausdruck zu geben, welchen die Entwickelung Berlins mit der Hebung des Wohlstandes wie der Ausbreitung von Bildung und Gesittung unter der Einwohnerschaft fortgesetzt nimmt. Möge das neu beginnende Jahr